

Senat 3

SELBSTÄNDIGES VERFAHREN AUFGRUND EINER MITTEILUNG EINER LESERIN

Der Presserat ist ein Verein, der sich für verantwortungsvollen Journalismus einsetzt und dem die wichtigsten Journalisten- und Verlegerverbände Österreichs angehören. Die Mitglieder der Senate des Presserats sind weisungsfrei und unabhängig.

Im vorliegenden Fall führte der Senat 3 des Presserats aufgrund einer Mitteilung einer Leserin ein Verfahren durch (selbständiges Verfahren aufgrund einer Mitteilung). In diesem Verfahren äußert der Senat seine Meinung, ob eine Veröffentlichung den Grundsätzen der Medienethik entspricht. Die Medieninhaberin der „Kronen Zeitung“ hat von der Möglichkeit, an dem Verfahren teilzunehmen, keinen Gebrauch gemacht.

Die Medieninhaberin der „Kronen Zeitung“ hat die Schiedsgerichtsbarkeit des Presserats bisher nicht anerkannt.

ENTSCHEIDUNG

Der Senat 3 hat durch seine Vorsitzende Dr.ⁱⁿ Eva-Elisabeth Szymanski und seine Mitglieder Mag.^a Birgit Entner-Gerhold, Martin Gebhart, Mag. Dejan Jovicevic, Mag. Michael Jungwirth, Mag.^a Heide Rampetzreiter, Dr. Wolfgang Unterhuber, Christopher Wurmdobler und Christa Zöchling in seiner Sitzung am 15.01.2021 im selbständigen Verfahren gegen die „**Krone-Verlag GmbH & Co KG**“, Muthgasse 2, 1190 Wien, als Medieninhaberin der „Kronen Zeitung“, wie folgt entschieden:

Die Beiträge „**Dreifache Mutter stirbt nach Messerattacke**“, erschienen auf den Seiten 18 und 19 der „Kronen Zeitung“ vom 24.09.2020, sowie „**Rätsel nach Bluttat**“, erschienen auf Seite 23 der „Kronen Zeitung“ vom 25.09.2020, **verstoßen gegen Punkt 5 des Ehrenkodex für die österreichische Presse (Persönlichkeitsschutz)**.

BEGRÜNDUNG

Im Beitrag „Dreifache Mutter stirbt nach Messerattacke“ wird über ein Tötungsdelikt in Kledering (NÖ) berichtet. So habe ein dreifacher Familienvater zu einem Messer gegriffen, damit seine Ehefrau erstochen und anschließend versucht, auch sich selbst zu töten. Die Hintergründe des „Beziehungsdramas“ im Morgengrauen würden die Ermittler vor ein Rätsel stellen.

Im Beitrag „Rätsel nach Bluttat“ wird in einer kurzen Meldung nochmals über das Tötungsdelikt und die Obduktion berichtet. Es sei unklar, ob hinter der Tat ein psychisches Problem oder eine Krankheit gestanden habe.

In beiden Beiträgen wurde ein Foto vom genannten Ehepaar veröffentlicht, wobei das Gesicht des mutmaßlichen Täters grobkörnig verpixelt ist, jenes des Opfers hingegen nicht.

Eine Beraterin des Gewaltschutzzentrums NÖ-Wiener Neustadt wandte sich an den Presserat und sah in der Bildveröffentlichung eine Persönlichkeitsverletzung gegenüber dem Opfer.

Die Medieninhaberin nahm nicht am Verfahren vor dem Presserat teil. Insofern kann der Senat auch nicht davon ausgehen, dass von Seiten der Angehörigen eine Zustimmung zur Bildveröffentlichung vorlag.

Der Senat hält fest, dass Berichte über Tötungsdelikte grundsätzlich für die Öffentlichkeit von Interesse sind. Er erkennt das Informationsbedürfnis der Allgemeinheit an solchen Berichten an. Aus dem öffentlichen Interesse an der Berichterstattung ergibt sich jedoch nicht, dass der Persönlichkeitsschutz des Opfers missachtet werden darf. Zudem verweist der Senat auf Punkt 5.4 des Ehrenkodex, wonach auf die Anonymitätsinteressen von Verbrechenopfern besonders zu achten ist. Schließlich darf das Leid, das die Angehörigen der Opfer erfahren, durch die Berichterstattung nicht vergrößert werden (siehe z.B. die Entscheidungen 2017/68, 2018/71, 2018/76, 2018/269, 2019/182 und 2019/S 003-II).

Die Senate des Presserats haben bereits mehrfach festgehalten, dass die Persönlichkeitssphäre eines Menschen auch über dessen Tod hinaus zu wahren ist und dass die Veröffentlichung unverpexelter Fotos von Mordopfern geeignet ist, in die Persönlichkeitssphäre dieser Personen einzugreifen und die Trauerarbeit der Hinterbliebenen zu beeinträchtigen (vgl. die Fälle 2016/235, 2018/079, 2019/086 und zuletzt 2020/S 001-I).

Im Sinne dieser bisherigen Entscheidungspraxis stellt der Senat daher einen **Verstoß gegen Punkt 5 des Ehrenkodex** gemäß § 20 Abs. 2 lit. a der Verfahrensordnung der Beschwerdesenate des Presserates fest und fordert die „**Krone Verlag GmbH & Co KG**“ gemäß § 20 Abs. 4 VerfO auf, die Entscheidung freiwillig zu veröffentlichen oder bekanntzugeben.

Österreichischer Presserat
Beschwerdesenat 3
Vorsitzende Dr.ⁱⁿ Eva-Elisabeth Szymanski
15.01.2021